

angeheftet
im 28.05.2021. Se
abgenommen
am.....

Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

Bebauungsplan Titz Nr. 42, Ortslage Titz, gelegen im Bereich Im Grüntal und Im Feldgarten; hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Landgemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Titz Nr. 42, Ortslage Titz, gelegen im Bereich Im Grüntal und Im Feldgarten, gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck ist eine städtebauliche Entwicklung im Bereich Im Grüntal und Im Feldgarten.

Die Landgemeinde Titz ist eine Flächengemeinde, die sich in den vergangenen Jahren einer erhöhten Wohnbaulandnachfrage gegenüber sah und weiterhin sieht, so dass in letzter Zeit eine erhöhte Dynamik in der Siedlungsentwicklung besteht.

Durch den Neubau des Feuerwehr- und Bauhofstandorts am nördlichen Ortseingang von Titz ist eine neue „Unterkunft“ für die Freiwillige Feuerwehr Titz geschaffen worden. Durch den daraus resultierenden Umzug der Freiwilligen Feuerwehr Titz besteht die Möglichkeit den Gebäudekomplex sowie die dahinterliegenden Freiflächen eine geordneten Nachnutzung zuzuführen, was aus städtebaulichen Gesichtspunkten auch zu befürworten ist, sowie die bestehenden Wohnbaulandnachfrage zu bedienen.

Wie dem Bereichsgrenzenplan entnommen werden kann, kann im Rahmen der Umnutzung des Areals „Im Grüntal“ eine Verbindung der beiden Straßen „Im Grüntal“ und „Im Feldgarten“ geschaffen werden, die einen ansprechenden, familienfreundlichen und „grünen“ Wohnstandort im „alten“ Ortskern von Titz schafft. Hierdurch würde es ermöglicht, das Bestandsareal im Bereich „Im Grüntal“ zu überplanen und zeitgleich, erstmalig seit mehreren Jahrzehnten, Wohnbaugrundstücke nordöstlich der Landstraße zu schaffen. Damit einhergehend stünde eine Freimachung bzw. Überplanung der Alten Schule in Titz sowie der Wohncontaineranlage an, für dessen Nachnutzung die Verwaltung eine entsprechende Konzeption erarbeiten würde.



Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Titz Nr. 42 (o. Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Landgemeinde Titz vom 6. Mai 2021 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Titz, 21. Mai 2021

Annika Schmitz
Beigeordnete

Bekanntmachungsanordnung

Der o.g. Beschluss wurde durch den Rat der Landgemeinde Titz am 6. Mai 2021 ordnungsgemäß gefasst und wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Beschlüsse im Bauleitplanverfahren (z.B. Aufstellungsbeschlüsse), Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 21. Mai 2021


Annika Schmitz
Beigeordnete